

## Sonderbedingungen des OAM-FirmenTickets (Stand 21.02.2012)

Das OAM-FirmenTicket ist eine personengebundene Fahrkarte und wird auf den Namen des Beschäftigten ausgestellt. Basis ist die „Monats-Abo-Karte für Jedermann (übertragbar)“ bzw. die „Monats-Abo-Karte für Schüler, Auszubildende und Studenten“ des jeweils geltenden OAM-Tarifs. Für den Bezug und die Nutzung des FirmenTickets gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des gemeinsamen Tarifs der in der Tarifkooperation OstalbMobil zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (Tarifbedingungen OstalbMobil).

### 1. Rabattgewährung

Für das FirmenTicket wird den Beschäftigten ein Rabatt von 10 % auf den Preis für die „Monats-Abo-Karte für Jedermann (übertragbar)“ bzw. „Monats-Abo-Karte für Schüler, Auszubildende und Studenten“ gewährt.

Die Rabattierung gilt nur dann, wenn das FirmenTicket-Abonnement nicht vor Ablauf seiner Laufzeit endet. Endet das FirmenTicket-Abonnement vor Ablauf der Laufzeit, wird je genutzten Monat nachträglich der Differenzbetrag zwischen dem FirmenTicket-Preis und dem Preis der Monatskarte im Einzelkauf zum regulären Preis nach erhoben, soweit nicht die Sonderbedingungen zur Kündigung des FirmenTickets gelten.

### 2. FirmenTicket-Preise

Mit jeder Änderung des OAM-Tarifs werden auch die FirmenTicket-Preise entsprechend angepasst. Die Preisanpassung erfolgt jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Tarifänderung. Die Abbuchungsbeträge werden bei den FirmenTickets mit monatlicher Zahlung ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Über die Preisänderung wird der Arbeitgeber rechtzeitig informiert. Eine gesonderte Mitteilung von OAM oder des vom Verkehrsunternehmen beauftragten Abo-Centers an die Beschäftigten erfolgt nicht.

### 3. Regelungen zur Übertragbarkeit und Mitnahme von weiteren Personen

FirmenTickets sind nicht übertragbar und beinhalten keine unentgeltliche Mitnahmeberechtigung für weitere Personen.

### 4. Ausgabemodalitäten

Die Bestellung, Änderung und Kündigung der FirmenTickets für die Beschäftigten erfolgt per Bestellschein über den Arbeitgeber an die Verkehrsunternehmen bzw. das beauftragte Abo-Center. Die Verkehrsunternehmen führen die vertrieblichen Angelegenheiten (Fahrkartenerstellung, Ausgabe, finanzielle Abwicklung, etc.) durch.

Die Bestellung des FirmenTickets ist jeweils zum 1. eines Monats möglich. Die Bestellung muss bis zum 5. Tag des Monats vor dem gewünschten Geltungsbeginn beim Verkehrsunternehmen bzw. dem beauftragten Abo-Center eingegangen sein. Der Arbeitgeber erhält die FirmenTickets auf postalischem Wege direkt zur Verfügung gestellt. Der Kunde hat die FirmenTickets auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und Beanstandungen gegenüber dem ausstellenden Verkehrsunternehmen oder dem beauftragten Abo-Center unverzüglich anzuzeigen. Bei Verlust oder Zerstörung einer Abo-Chip-Zeitkarte erhält der Kunde auf Wunsch über den Arbeitgeber eine Ersatzkarte für den gleichen Gültigkeitszeitraum. Neben dem Kartenpreis von 3,00 € ist ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 9,00 € zu bezahlen. Die verlorene Chipkarte wird elektronisch gesperrt. Eine weitere Nutzung bzw. Nutzungsversuche sind untersagt und werden geahndet. Bei Verlust von sonstigen übertragbaren Abo-Zeitkarten wird kein Ersatz geleistet. Der monatliche Abonnementpreis ist bis zum Ablauf des vereinbarten Gültigkeitszeitraumes weiter zu entrichten.

### 5. Laufzeit

Im Rahmen des FirmenTickets verpflichtet sich der Arbeitnehmer zum Kauf eines FirmenTickets für wenigstens 12 aufeinanderfolgende Monate bei OstalbMobil Monats-Abo-Karten für Jedermann und wenigstens 6 aufeinanderfolgenden Monaten bei Monats-Abo-Karte für Auszubildende mit Beginn zu einem beliebigen Monatsersten. Nach Ablauf dieser 12 bzw. 6 Monate kann das Abo entsprechend den Tarifbedingungen OstalbMobil gekündigt werden.

### 6. Kündigung Rahmenvertrag

Bei Kündigung des Rahmenvertrages mit dem Arbeitgeber enden die FirmenTickets zum Kündigungstermin. Der Arbeitgeber informiert in diesem Falle seine Beschäftigten rechtzeitig. Das FirmenTicket wandelt sich ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung um in ein Monats-Abo für Jedermann übertragbar bzw. bei Auszubildenden in eine Monats-Abo-Karte für Auszubildende. Dem Arbeitgeber steht ein Sonderkündigungsrecht zu, das bis zum Ende der Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer ausgeübt werden kann. Endet die Geltungsdauer des FirmenTickets vor Ablauf des Jahreszeitraums, ist für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen des Abos und den Preisen der gewöhnlichen Monatskarte zu entrichten.

### 7. Beendigung Arbeitsverhältnis und Kündigung FirmenTicket

Das FirmenTicket-Abonnement endet automatisch zum Ende des Monats, in dem der Beschäftigte sein Vertragsverhältnis mit dem Arbeitgeber beendet. Der Beschäftigte verpflichtet sich, das FirmenTicket bis zum 1. Kalendertag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats an den Arbeitgeber zurückzugeben. Im Übrigen ist das FirmenTicket-Abonnement entsprechend den Tarifbedingungen OstalbMobil in der jeweils gültigen Fassung kündbar.

### 8. Sonderkündigungsrechte

Darüber hinaus bestehen zusätzlich die nachfolgend abschließend aufgeführten Sonderkündigungsrechte:

- Dienstliche Versetzung/Wechsel des Arbeitsplatzes,
- Wegzug aus dem Kooperationsgebiet
- Mutterschutz, Elternzeit und Freistellung von der Arbeit (außer Urlaub), Ruhephase der Altersteilzeit.

Arbeitnehmer, die bei Inkrafttreten dieses Rahmenvertrages bereits ein OstalbMobil-Monatskarten-Abo oder ein Abo eines an OstalbMobil beteiligten Verkehrsunternehmens abgeschlossen haben und ein FirmenTicket beantragen, können das bisherige Abo kündigen, ohne dass eine Nachzahlung zu entrichten ist. Bei der Berechnung der Kündigungsfrist des FirmenTickets wird die Laufzeit der bereits vorhandenen Abo-Karten angerechnet.

In den Fällen des Sonderkündigungsrechtes sind Nachforderungen ausgeschlossen. Nachweise sind vom Arbeitgeber in geeigneter Form an das Verkehrsunternehmen zu erbringen. Bei einer Kündigung muss das FirmenTicket bis spätestens zum 5. Kalendertag des Folgemonats nach Wirksamwerden der Kündigung an das Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden. Bei nicht fristgerechter Rückgabe hat das Verkehrsunternehmen das Recht, die vollen Kosten eines Abo-Vertrages nach dem jeweils geltenden OAM-Tarif zu berechnen.